

Nr. 130 / 2020
vom 19.03.2020

Informationen zur Ausweis- und Meldepflicht

Im Zuge der Pandemiebekämpfung hat die Stadt Albstadt die Rathäuser und Ortsämter zunächst bis 19. April 2020 geschlossen und gebeten, Behördenangelegenheiten möglichst online oder fernmündlich zu regeln oder zu verschieben. Sollte Ihr alter Personalausweis in den nächsten Wochen ablaufen, weist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf hin, dass Sie der Ausweispflicht auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses nachkommen können. Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus. Deutschland hat im Übrigen mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit bei beabsichtigten touristischen Aufenthalten bis zu drei Monaten grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien. Nähere Einzelheiten können Sie auch unter dem regelmäßig aktualisierten Link :

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/06Passrechtliche-Hinweise/03Anerkennung-von-Ausweisdokumenten/Anerkennung-von-Ausweisdokumenten_node.html abrufen. Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen. Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren. Nähere Einzelheiten erfahren Sie unter dem nachfolgenden Link: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>.

Abschließend möchten wir Sie noch darüber informieren, dass bis auf weiteres keine Bußgeldverfahren wegen Verstoß gegen die Ausweispflicht eingeleitet werden, wenn die Gültigkeit des vorgelegten Dokumentes nicht länger als drei Monate abgelaufen ist. Des Weiteren greift die Meldebehörde Albstadt auch den Vorschlag des Bundesinnenministeriums auf und wird wegen der Besonderheit der derzeit vorliegenden Rahmenbedingungen für einen Zeitraum von zunächst 6 Wochen und damit bis Ende April 2020 keine Bußgelder nach § 54 Absatz 2 Nr. 1 und 7 BMG wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur An- oder Abmeldung nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes verhängen.